



128/SN - 206/ME

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Universität Linz
Altenberger Straße 69
4040 Linz

Linz, im August 2008

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z.H. Frau Mag. Christine Perle (christine.perle@bmwf.gv.at)
Minoritenplatz 5
1010 Wien

sowie an die
Parlamentsdirektion (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
Dr. Karl Renner Ring 1-3
1017 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Novellierungsentwurf zum Universitätsgesetz 2002

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrte Frau Mag. Perle!

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Linz äußert sich zum Entwurf für ein Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008, wie folgt:

Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Linz

zum Entwurf für ein Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Linz begrüßt die Bemühungen, das Universitätsgesetz 2002 zu überarbeiten, da sich in der Praxis einige Probleme ergeben haben. Mit Bedauern mussten wir jedoch feststellen, dass der vorliegende Ministerialentwurf zu den wichtigsten Themen keine expliziten Lösungen vorsieht, sondern einerseits die Problemfelder durch „Umgehungslösungen“ verkompliziert und somit eine funktionierende Praxis abzuschalten versucht oder andererseits auf die Problemfelder nicht genügend eingeht. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Linz spricht sich entschieden gegen – abgesehen von einzelnen Detailregelungen – diesen Entwurf und somit gegen eine Schwächung des Senats als Leitungsorgan zu Gunsten des Universitätsrates, sowie gegen eine parteipolitische Einflussnahme der Universitäten und für eine weitgehende Autonomie und Selbstverwaltung dieser, aus.

1. Studienrechtliche Bestimmungen

1.1. Verantwortung für den (freien) Universitätszugang

Eine der – von Seiten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften bereits zur Stammfassung des Universitätsgesetzes vorgebrachten Bedenken – betrifft die Übertragung der gesamten Verantwortung für den freien Universitätszugang an die einzelnen Universitäten. Da dieser ein **bildungspolitisch wertvolles Gut** ist, für den das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die **politische Verantwortung** übernehmen muss, sind Veränderungen dringend notwendig. Für die einzelnen Universitäten stellt es eine Bürde dar, bei **konstanten Budgets** einen **freien Universitätszugang zu ermöglichen**.

Aus diesem Grund erachten wir **flexiblere Maßnahmen zur Budgetgestaltung** für äußerst wichtig. **Gestaltungsvereinbarungen** wären ein durchaus geeignetes Steuerungsinstrument, um die **Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Studienplätzen** sicherzustellen. Ebenso wären entsprechende Bestimmungen über die anzubietenden Studienplätze sinnvollerweise auch in den **Leistungsvereinbarungen des Bundesministeriums mit den einzelnen Universitäten festzuhalten**.

Die geltende Rechtslage, wonach die Universitäten – ohne Rücksprache mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung – selbst die Studienplatzzahlen im Rahmen quantitativer Beschränkungen festlegen dürfen, ist untragbar. Es wurde bereits § 124b Universitätsgesetz von einigen Universitäten dafür genutzt, um die Anzahl der Studierenden im jeweiligen Studium zu senken (obwohl die Bestimmung von gleich bleibenden Studierendenzahlen ausgeht). Damit sind die Universitäten hinsichtlich dieser Fächer in der Lage, bei gleich bleibenden Budgets die angebotenen Leistungen (zumindest quantitativ) zu reduzieren.

Daher muss auch die Sicherstellung des freien Universitätszugangs bei den Verhandlungen der Leistungsvereinbarungen ein wichtiges Thema sein. Beim Abschluss der Leistungsvereinbarung muss auch ersichtlich sein, welchen Studienplatzzahlen das vereinbarte Budget entspricht. Bei Überschreitung der vereinbarten Studienplatzzahlen soll das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung weitere Mittel zur Verfügung stellen oder (im Falle von Zugangsbeschränkungen) die politische Verantwortung übernehmen.

Es ist nicht nur im Hinblick auf die Interessen des Wirtschaftsstandortes notwendig und sinnvoll, die Zahl der Akademiker/innen zu erhöhen. Daher sind weitere Beschränkungen prinzipiell der falsche Weg. Befürchtungen, dass die Zahl der Studierenden zu weit anwachsen würde, sind bereits unter Berücksichtigung demographischer Gegebenheiten zu entkräften.

Außerdem erachten wir die kursierenden Vorschläge bezüglich möglicher Schadenersatzforderungen aufgrund von **universitätsverschuldeten Studienzeitverlängerungen** als undurchdacht und zu weitreichend. Schadenersatzforderungen können – neben der Rückerstattung der Studienbeiträge für die betreffenden Semester – natürlich Forderungen hinsichtlich des Verdienstentgangs aufgrund der verlängerten Studiendauer beinhalten und müssten von der Universität aus eigenen Budgetmitteln finanziert werden. Dies hätte zur Folge, dass die ohnehin schon angespannte finanzielle Lage der Universitäten in ein Desaster ausarten würde, sodass der Forschungs- und Lehrbetrieb insbesondere kurz-, aber auch langfristig auf entsprechendem Niveau als nicht mehr gesichert angesehen werden kann.

Wir fordern jedoch – als einzige auch finanzierte Lösung – eine (zumindest teilweise) Rückerstattung der Studienbeiträge für die betreffenden Semester.

1.2. Zulassung zum Studium

Zu den Bachelor- und Diplomstudien: Die Nachvollziehung des EuGH-Urteils C-147/03 vom 7. Juli 2005 zur besonderen Universitätsreife durch den Gesetzgeber im Rahmen des § 65 Abs. 5 des Entwurfs wird begrüßt. Jedoch fordern wir jedenfalls auch die Abschaffung der besonderen Universitätsreife für Nicht-EWR-Bürger/innen. Diese werden durch die geltende Rechtslage in vier Punkten benachteiligt:

- durch die besondere Universitätsreife,
- durch die „sinngemäße“ Anwendung der UBVO gemäß § 124a Universitätsgesetz,
- durch mögliche Beschränkungen gemäß § 63 Abs. 4 Universitätsgesetz sowie
- durch höhere Studienbeiträge.

Im Sinne einer legistischen Verbesserung (und der Beseitigung der Probleme¹) durch die sinngemäße Anwendung der UBVO schlagen wir die **gänzliche Abschaffung der besonderen Universitätsreife** vor. Die im Rahmen der UBVO bestehenden Bestimmungen, wonach Vorkenntnisse in den Fächern Biologie und Umweltkunde, Darstellende Geometrie, Griechisch und Latein notwendig sind, könnten – sofern sie nicht gänzlich entfallen – auch aufgrund einer Ermächtigung im Universitätsgesetz in den Curricula oder einer gesonderten Verordnung festgelegt werden. Die jetzt zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, diese Vorkenntnisse nachzuweisen (wie Schulzeugnisse oder universitäre Prüfungen), müssen auch in diesem Falle unbedingt beibehalten bleiben. Der Nachweis der künstlerischen bzw. sportlichen Eignung bliebe davon unbegründet.

Zu den Master- und Doktoratsstudien: In § 64 Abs. 5 letzter Satz des Entwurfs wird die Einführung von **qualitativen Zugangsbeschränkungen** vorgesehen. Entgegen der Erläuterungen zu den Z 115 und 116 ist in diesem Rahmen durchaus die „**Normierung eines bestimmten Notendurchschnitts (...)**“ als Kriterium für die Zulassung möglich.² Lediglich quantitative Beschränkungen, also die Festlegung einer konkreten Obergrenze von Studierenden, können nicht auf diese Bestimmung gestützt werden. In unseren Augen ist es absolut offensichtlich, dass diese Bestimmung ein immenses **Missbrauchspotential** in Richtung weiterer Beschränkungen ergibt.

Wir schlagen folgende Punkte als Regelung für die Zulassung zu Master- und Doktoratsstudien vor:

- In den jeweiligen Curricula der Masterstudien muss zwingend definiert werden, welche Bachelorstudien Zulassungsvoraussetzungen sind; dies gilt für Doktoratserricula sinngemäß. Ausnahmsweise könnte – also bei der nicht ausreichenden Spezialisierung in den

¹ Die „sinngemäße Anwendung“ der UBVO ist sowohl bei der Anwendung „in der jeweils geltenden Fassung“ (Stufenbau der Rechtsordnung) als auch bei der Anwendung der Stammfassung bzw. in der Fassung vom 28. Juli 2005 (Gleichheitsgrundsatz) verfassungsrechtlich problematisch.

² Weiters stimmen hier die inhaltlichen Aspekte des § 64 Abs. 5 des Entwurfs und die Erläuterungen unter Z 115 und 116 nicht überein. § 64 Abs. 5 des Entwurfs geht von der Zulassung zu Masterstudien aus, in den Erläuterungen zu Z 115 und 116 werden Doktoratsstudien angeführt.

Bachelor- bzw. Masterstudien selbst – zusätzlich eine **gewisse Schwerpunktsetzung durch Wahlmodule** im Bachelor- bzw. Masterstudien vorgeschrieben werden. Damit werden – entgegen der jetzt fraglichen Rechtslage – auch nicht-konsekutive Masterstudien möglich.

- Für jedes Bachelorstudium muss ein fachlich in Frage kommendes Masterstudium angeboten werden. Dies schließt nicht aus, dass mehrere Bachelorstudien über diverse Brückenmodule zu einem einzigen Masterstudium zusammengefasst werden können. Alle Absolvent/inn/en eines Bachelorstudiums müssen jedenfalls Zugang zu einem aufbauenden (konsekutiven) Masterstudium haben.
- In Fremdsprachen angebotene Studien haben ein breiteres „Zielpublikum“ als Studien, die in der Landessprache angeboten werden. Auch wenn die Angst nach einem internationalen Ansturm verstanden wird, erscheint es trotzdem nicht als notwendig, den Zugang zu diesen Studien zusätzlich durch quantitative Zugangsbeschränkungen zu limitieren. Die Beschränkung auf (höchstens) 10 % der Studierenden in solchen Studien erachten wir jedoch im Hinblick auf die Förderung der Internationalität ausdrücklich als kontraproduktiv.

Ein weiteres Anliegen, das ebenfalls in diesen Bereich fällt, ist eine **Problematik bei der Zulassung zum Masterstudium**. Wird ein Bachelorstudium während des Semesters abgeschlossen, so kann die Zulassung zum aufbauenden Masterstudium erst zum darauf folgenden Semesterbeginn erfolgen, was im schlimmsten Fall zu einer Wartezeit von über vier Monaten führen kann. Zumal Lehrveranstaltungen des Masterstudiums bereits während des Bachelorstudiums besucht (und absolviert) werden können, ist es vernünftig, die **Zulassung zum Masterstudium im Laufe des Semesters** (in dem bereits Lehrveranstaltungen besucht werden) unmittelbar nach Abschluss des Bachelorstudiums zu erwerben. Daher fordern wir, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder das Problem durch die **Ermöglichung einer bedingten Zulassung** auch in diesem Fall zu lösen.

Die Möglichkeit der **bedingten Zulassung**, wie sie in § 60 Abs. 1a des Entwurfs vorgesehen ist, sehen wir positiv. Warum diese nur für Studien, in denen die künstlerische oder sportlich-motorische Eignung nachzuweisen ist, nicht jedoch für die anderen, zugangsbeschränkten, Studien möglich sein soll, ist für uns unklar. Auch soll die Bestimmung – die wie das Wort „kann“ andeutet – offenbar keinen Rechtsanspruch schaffen; sie sollte jedoch so gefasst werden, dass bei Erfüllung von in der Satzung festzulegenden Bedingungen ein Rechtsanspruch besteht.

Zur Studienberechtigungsprüfung ist anzumerken, dass diese ein wichtiges Instrument darstellt, um alle Bevölkerungsschichten die Möglichkeit zu geben, ein Universitätsstudium zu beginnen. Es ist dringend notwendig, dass die Universitäten ein geeignetes Förderungsangebot in Form von Vorbereitungskursen („Studienberechtigungslehrgang“) für die Prüflinge anbieten. Dieses Angebot sollte auch von Seiten des Bundes entsprechend finanziert werden.

Zu § 64a des Entwurfs möchten wir anführen, dass wir die Vereinheitlichung des Procederes zur Erlangung der Studienberechtigung grundsätzlich für sinnvoll erachten. Hinsichtlich der in § 64a Abs. 16 des Entwurfs angeführten Studienberechtigungsgruppen wäre eine Abstimmung mit der **Einteilung der Studien** gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz sinnvoll, wobei diese Einteilung für Zwecke der Studienberechtigungsprüfung verfeinert werden könnte. Weiters ist die Einteilung der Gruppen in § 64a Abs. 16 des Entwurfs nicht gänzlich nachvollziehbar (insbesondere § 64a Abs. 16 Z 8 und Z 9

des Entwurfs) und teilweise nicht vollständig.³ Nicht-EWR-Bürger/innen von der Studienberechtigungsprüfung gänzlich auszuschließen, (§ 64a Abs. 3 Z 2 des Entwurfs) wird von uns kategorisch abgelehnt.

Unser Vorschlag zum Erwerb der Studienberechtigung für Personen ohne Reifeprüfung sieht folgende Bestimmungen vor:

- Die Durchführungsbestimmungen für die Studienberechtigungen zu den einzelnen Gruppen erlässt der Senat. In den einzelnen Curricula der Studien ist festzuhalten, **welcher Studienberechtigungsgruppe das Studium zuzuordnen ist.**
- Die **Studienberechtigungsgruppen** in § 64a Abs. 16 des Entwurfs **orientieren sich an den in § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz geregelten Bereichen** der Einteilung der Studienrichtungen. Gegebenenfalls ist hier die Einteilung des § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz entsprechend zu verfeinern.
- Sinnvollerweise wäre klarzustellen, dass die **Studienberechtigung für diejenigen Studienberechtigungsgruppen erworben werden kann, aus denen zumindest ein Studium an der betreffenden Universität eingerichtet ist.**
- **Zumindest Nicht-EWR-Bürger/innen mit dauerndem Wohnsitz in Österreich sowie anerkannte Flüchtlinge sind auch zur Studienberechtigungsprüfung zuzulassen.**

1.3. Lehramtsausbildung

Die Neugestaltung des **Lehramtsstudiums an Universitäten und pädagogischen Hochschulen** bringt weitreichende Konsequenzen mit sich. Es drängt sich der Verdacht auf, dass dem Gesetzgeber hier bei der Erarbeitung kein konkretes Konzept zugrunde lag, sodass die Aspekte der Novellierung keine klare Absicht erkennen lassen. Insbesondere sind folgende Punkte mit Fragen behaftet:

- Durch die Umstellung der Lehramtsstudien auf Bachelor- und Master-Architektur ist die Anlage 1 Z 3 zum Universitäts-Studiengesetz nicht länger anwendbar. Das bedeutet, dass nunmehr rechtlich ungeregelt ist, ob die **bis dato erforderliche Fächerkombination** (mit Ausnahmeregelung für beispielsweise Lehramtsstudien im Unterrichtsfach Theologie) weiterhin bestehen bleibt.
- Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die **Beschäftigungsrelevanz für Absolvent/inn/en des Bachelorstudiums**. Die aktuelle Rechtslage erlaubt keine Beschäftigung der **Absolvent/inn/en eines Bachelorstudiums Lehramt im Rahmen des Lehrberufs** (weder an höheren Schulen, noch an Hauptschulen).
- Es ist als offensichtlich, dass Absolvent/inn/en des Bachelorstudiums keinesfalls die gleichen fachlichen und didaktischen Qualifikationen ausweisen, wie derzeitige Absolvent/inn/en des Diplomstudiums oder zukünftige Absolvent/inn/en des Masterstudiums. Somit sprechen wir den **Absolvent/inn/en des Bachelorstudiums die Fähigkeit ab, an höheren Schulen zu**

³ In § 64a Abs. 16 Z 13 des Entwurfs werden die Technisch-Naturwissenschaftlichen Studien spezifiziert, das Studium der Technischen Mathematik fehlt an dieser Stelle allerdings. Wenngleich durch den Zusatz „etc.“ eine allfällige Erweiterung zwar möglich ist, sollte das Studium der Technischen Mathematik an dieser Stelle aufgrund der nicht derart engen Fachverwandtschaft explizit erwähnt werden.

unterrichten und lehnen es auch ab, dies im Rahmen einer Änderung der Dienstrechtsgesetze zuzulassen. Als einzige realistische Beschäftigungsalternative erscheint die Lehrtätigkeit an Hauptschulen.

- Es existieren auch keinerlei Ansätze für die **Einrichtung von Studien**, die von Universitäten gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen betrieben werden.

Um die Zusammenarbeit zu fördern und um sicherzustellen, dass die Lehramtsausbildung nicht an den Notwendigkeiten des Schulbetriebs vorbeigeht, schlagen wir eine gewisse Beschränkung der Autonomie durch die **Einrichtung eines Beirats für Lehramtsausbildung** vor. Dieser soll sich aus Vertreter/inne/n des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, des Bundesministeriums für Unterricht und Kultur, Vertreter/inne/n der Lehreneden und Studierenden der Universitäten und pädagogischen Hochschulen sowie von Lehrer/innen- und Schüler/innen/vertreter/inne/n und Vertreter/inne/n der Österreichischen Hochschülerinnern- und Hochschülerschaft zusammensetzen. In den **Kompetenzbereich** dieses Beirats könnten folgende Aspekte fallen:

- Neugestaltung der Lehramtsstudien hinsichtlich möglicher Fächerkombinationen unter Berücksichtigung der Bologna-Architektur im Sinne der Anlage 1 Z 3 zum Universitäts-Studiengesetz. Dabei ist zwingend erforderlich, dass bei der Einrichtung neuer Kombinationsmöglichkeiten der Unterrichtsfächer die Beschäftigungsrelevanz berücksichtigt wird und entsprechend flexible Gestaltungsfreiraume gewährt werden.
- Förderung der Einrichtung von Studienrichtungen, die von Universitäten und pädagogischen Hochschulen gemeinsam betrieben werden. Dies würde eine deutliche Attraktivitätssteigerung des Lehramtsstudiums bedeuten, da so eine größere Auswahl an Fachrichtungen abgedeckt werden kann. Außerdem können Synergieeffekte genutzt werden, da sich die Wirkungsbereiche von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen in der Regel gut ergänzen.
- Überprüfung der Beschäftigungsrelevanz von Absolvent/inn/en des Bachelorstudiums Lehramt. Wie eingehend bereits erwähnt, befürchten wir die Verschiebung der Beschäftigungsproblematik um eine Ebene nach unten in den Bereich der Pflichtschullehrer/innen. Der Beirat hat in diesem Zusammenhang auch Empfehlungen zur Behebung bzw. zukünftigen Vermeidung dieser Problematik für sämtliche Bildungseinrichtungen zu erstellen.

Außerdem fordern wir, die aktuelle gelebte Praxis des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, wonach Studierende, die sowohl an einer Pädagogischen Hochschule als auch an einer Universität ein Studium betreiben, die Studienbeiträge nur einmal zu bezahlen haben, gesetzlich zu verankern.

1.4. Weiterentwicklung des Studienrechts

Durch die Liberalisierung der **Bildung und Vergabe akademischer Grade** mit der Novelle zum Universitätsgesetz im Jahr 2006 hat sich eine **unüberschaubare und absolut unnötige Vielzahl** an akademischen Titeln entwickelt.⁴ Sowohl für Universitäten und deren Absolvent/inn/en, als auch für in

⁴ In Österreich werden die angebotenen Studien durch die Bestimmungen des § 54 Abs. 1 in acht verschiedene Bereiche eingeteilt. Es ist nicht ersichtlich, warum für eine derart begrenzten Anzahl an Bereichen insgesamt über 100 verschiedene akademische Grade vergeben werden.



der arbeitsmarktrelevanten Praxis erwächst sich dieses Titelchaos insofern zum Nachteil, als dass sich die Titel der Studien gemäß Bologna-Architektur erst etablieren müssen.

Wir fordern aus diesem Grund die **Erstellung einer Verordnung** des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit **Richtlinien zur Bildung und Vergabe akademischer Grade**, die sich an den diesbezüglichen Empfehlungen der Universitätenkonferenz der Vizerektor/inn/en für Lehre⁵ orientiert, also zusammengefasst folgende Punkte enthält:

- **Beschränkte Anzahl zu vergebender Titel** (als Bachelorgrade zum Beispiel B.Sc., B.Eng., B.Ed., B.A., LL.B., B.FA. etc.)
- **Beibehaltung des Mastergrades Dipl.-Ing.** für technische Master- und Diplomstudien mit der Möglichkeit für jede/n Absolvent/in **alternativ im Einzelfall** auch den akademischen Grad **M.Sc.** führen zu dürfen.
- **Erweiterung des Titels um die spezifische Fachrichtung in der Langform** (z. B. Bachelor of Science in Chemistry für Studien der Chemie an Universitäten), keinesfalls in der abgekürzten Form. Durch diese Erweiterung soll ein Rückschluss auf die Art der Bildungseinrichtung möglich sein, an der das Studium absolviert wurde. Des Weiteren muss deutlich hervorgehen, ob es sich um ein tatsächliches Masterstudium oder um einen Universitätslehrgang handelt.
- **Keine Nennung des Namens der Bildungseinrichtung** (weder in der Kurz-, noch in der Langform).

Die Verordnung sollte nicht nur für die Universitäten, sondern auch für die Fachhochschulen, die Pädagogischen Hochschulen und die Privatuniversitäten gelten.

Die Möglichkeit, **bis zu vierjährige Bachelorstudien einzurichten**, wird von uns – insbesondere im Hinblick auf die Beschäftigungsfähigkeit – befürwortet. Warum jedoch ein Gutachten des Wissenschaftsrates einzuholen ist, ist im Hinblick auf die sonst sehr weitgehende Universitätsautonomie nicht nachvollziehbar. Ein absolut notwendiges Gegenstück zur Möglichkeit, Bachelorstudien zu verlängern, wäre die Möglichkeit, darauf aufbauende **Masterstudien** (auf zumindest ein Jahr) zu **verkürzen**.

Eine weitere Schwachstelle in der derzeitigen Gesetzeslage, die von der Novellierung nicht behoben wird, sind die Regelungen zur **Ausstellung von Zeugnissen für Bachelorarbeiten** oder auch der **Rechtsschutz bei der Beurteilung von Bachelorarbeiten**. In diesem Bereich bestehen Regelungen für wissenschaftliche Arbeiten auf der einen und Prüfungen auf der anderen Seite; die Bachelorarbeiten wurden hier übersehen. Wir fordern daher nicht nur, diese entsprechenden **Paragraphen zu erweitern**, sondern auch andere Lücken des Gesetzes zu schließen.

Vgl. http://www.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/wissenschaft/hochschulwesen/ag_uebersicht.pdf,
Zugriff am 30.07.2008

⁵ [http://www.reko.ac.at/upload/Empfehlung.Akademische_technische_Grade.Endversion.Mai.2007\(1\).pdf](http://www.reko.ac.at/upload/Empfehlung.Akademische_technische_Grade.Endversion.Mai.2007(1).pdf),
Zugriff am 30.07.2008
http://www.reko.ac.at/upload/Empfehlung.Akademische_Grade_wissenschaftlicher_Unis.Juni.2007.pdf,
Zugriff am 30.07.2008
http://www.reko.ac.at/upload/Empfehlung.Akademische_kuenstlerische_Grade_.Mai.2007.pdf,
Zugriff am 30.07.2008

Ebenso treten wir für die **Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für Dissertationsvereinbarungen** ein. Diese sollen eine Vereinbarung zwischen Betreuer/in und Dissertant/in darstellen, die Bestimmungen über **Betreuungsmodalitäten, Themenbearbeitung und -umsetzung, Leistungen seitens der Universität** (beispielsweise die Bezahlung der Kosten für Fachtagungen), ggf. **Leistungen seitens der/des Dissertant/in/en, ein mögliches Dienstverhältnis** und andere relevante Punkte regelt.

Weiters erscheint uns die **Frist zur Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen** (§ 77 Abs. 1 Universitätsgesetz) mit derzeit sechs Monaten zu gering. Besonders für Studienrichtungen mit geringen Studierendenzahlen, bei denen die Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden (können), ist es in der Praxis oftmals unrealistisch, eine positive Prüfung mit entsprechendem Vorbereitungsaufwand derart zu wiederholen, dass eine entsprechende Leistungsverbesserung möglich ist. Wir würden es daher sehr begrüßen, die **Frist für die Möglichkeit zur Wiederholung positiver Prüfungen auf 14 Monate zu verlängern**.

Ebenfalls erscheint es uns sinnvoll, ein **Mindestausmaß der freien Lehrveranstaltungen** für alle Studien **festzulegen**. Nur durch eine derartige Gesetzesvorgabe kann gewährleistet werden, dass den Studierenden nach der Beendigung des Studiums auch ausreichend Wahlmöglichkeiten gegeben wurden, sich entsprechend ihrer eigenen Interessen fachlich zu spezifizieren. Gerade diese sinnvolle Ergänzung des Horizonts ist für eine universitäre Ausbildung unabdinglich. Wir schlagen die Festsetzung eines gesetzlichen **Mindestmaßes** vor, das – um eine entsprechende Flexibilität bei der Gestaltung der Curricula zu erhalten – nur etwa **5 % der zu absolvierenden ECTS-Anrechnungspunkten** umfasst.

1.5. Weitere Anmerkungen

In § 54 Abs. 5 letzter Satz des Entwurfs wird geregelt, dass **Curricula** in Zukunft ausschließlich mit **1. Oktober des betreffenden Jahres in Kraft treten** können. Uns erscheint diese Regelung aus verschiedenen Aspekten zu unflexibel und daher auch als nicht im Interesse der Studierenden gelegen. Zumindest mit Zustimmung der Mehrheit der Vertreter/innen der Studierenden im Senat sollte ein abweichendes Datum hinsichtlich des Inkrafttretens festgelegt werden können.

Die **Festsetzung der Studienbeiträge** für Drittstaatsangehörige durch das Rektorat gemäß § 91 Abs. 2 des Entwurfs **lehnen wir ab**. Die „Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten“ gleicht im Wesentlichen den Bestimmungen für Universitätslehrgänge gemäß § 91 Abs. 7 Universitätsgesetz, keinesfalls jedoch den Regelungen für ordentliche Studien, was eine weitere Benachteiligung von Drittstaatsangehörigen darstellt. Wir zweifeln weiters an, dass die Universitäten ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stellen können, um „**Studienförderungsmaßnahmen** zur Unterstützung sozial benachteiligter Drittstaatenangehöriger zu schaffen“, wie es in § 91 Abs. 2 letzter Satz des Entwurfs gefordert wird.

Weiters würden wir es für vernünftig erachten, für **Teilzeitstudien bzw. von Teilzeitstudierenden** verminderde Studienbeiträge einzuhaben. Die dazu kursierenden Vorschläge sind in unseren Augen

nicht ausreichend durchdacht. Möglich wäre die Definition eines Teilzeitstudiums durch eine begrenzte Zuteilung von Lehrveranstaltung (nach Maßgabe von ECTS-Anrechnungspunkten).

Zur Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten bzw. zum digitalen Reppositorium (§ 85 des Entwurfs) möchten wir anmerken, dass diese Einrichtungen im Internet frei abrufbar sein sollten (was aus dem Entwurf nicht folgt). Dies soll insbesondere dazu dienen, dass sich die Öffentlichkeit über die Leistungen der Universitäten in Wissenschaft und Forschung entsprechend informieren kann. Zu den einzelnen Bestimmungen:

- Die Erfassung der in § 85 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Entwurfs erwähnten Daten werden von uns ausdrücklich begrüßt.
- Aus urheberrechtlichen Gründen hegen wir allerdings gewisse Bedenken gegenüber der in § 85 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs geforderten **Volltextfassung** der Daten im digitalen Reppositorium und in der Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten, soweit diese zwingend wäre. Jedoch sollten die einzelnen Urheber/innen berechtigt sein (und dazu ermutigt werden), der Volltexterfassung und ggf. auch der Veröffentlichung im Internet unter einer „Creative Commons“-Lizenz⁶ zuzustimmen.
- Organisatorisch ist die Trennung zwischen digitalem Reppositorium und der Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten nicht sinnvoll. Vielmehr sollten die beiden Datenbanken zusammengeführt werden (und der Aufnahme wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten der Studierenden einerseits und der Aufnahme der Publikationen der Universitätsbediensteten andererseits dienen).

Die Möglichkeit der **Anrechnung von Diplom- und Masterarbeiten** muss jedenfalls beibehalten werden. Wir schlagen jedoch – um einem Missbrauchspotential vorzubeugen – vor, dass die Anrechnung von Diplom- und Masterarbeiten in der Satzung näher geregelt – und unter gewissen Gründen – auch eingeschränkt werde kann.

Die in § 93a des Entwurfs vorgesehenen gesetzlichen Verankerung der Studierendenanwaltschaft begrüßen wir im Interesse der Studierenden ausdrücklich. Wir wollen jedoch anmerken:

- Da sich die Aufgaben von Studierendenanwaltschaft und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft naturgemäß überschneiden, ist eine entsprechende Kooperation und Koordination notwendig. Außerdem ist eine **institutionelle Unabhängigkeit der Studierendenanwaltschaft sicherzustellen**, die durch eine Einrichtung „im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung“ nicht sichergestellt ist.
- Im Hinblick auf die vorgesehene Weisungsfreistellung⁷ – die wohl auf Artikel 20 Abs. 2 B-VG gestützt werden soll – sollten bzw. müssen auch Bestellung und Abberufung der/des Leiter/in/s sowie Aufsichtsrecht der/des Bundesminister/in/s (Artikel 20 Abs. 2 letzter Satz B-VG) gesetzlich bestimmt werden. Ein Anhörungsrecht der gesetzlichen Vertretung der Studierenden

⁶ Vgl. zum Beispiel <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/legalcode>

Zugriff am 30.07.2008

⁷ In § 93a Abs. 1 erster Satz des Entwurfs müsste es statt „weisungsfrei“ wohl „weisungsfreie“ heißen.

wäre wünschenswert.

- Die Rechtsnatur der in § 93a Abs. 3 des Entwurfs vorgesehenen **Informations- und Servicestellen** „an den Universitäten“ ist unklar. Es ist unserer Meinung nach wahrscheinlich, dass diese eine untergeordnete Einrichtung der Studierendenanwaltschaft darstellen soll, dies konnte auch aus den Erläuterungen nicht zweifelsfrei eruiert werden. Die Vorschrift, dass mit der Leitung ein/e Universitätsangehörige/r zu betrauen wird von uns ausdrücklich begrüßt.⁸ Zur Bestellung der/des Leiter/in/s wäre **dem Rektorat, dem Senat und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft** an der betroffenen Universität ein **Anhörungsrecht** einzuräumen.
- Es stellt sich ebenso die Frage, durch die Aufbringung welcher **Budgetmittel** die **Bediensteten sowohl der Studierendenanwaltschaft als auch der Information- und Servicestellen** entlohnt werden bzw. wie hohe Budgetmittel für deren Tätigkeit zur Verfügung stehen werden. Soweit die Informations- und Servicestellen Einrichtungen des Bundes (der Studierendenanwaltschaft) sind müssten auch die Kosten für diese ausschließlich durch den Bund aufgebracht werden.

2. Organisationsrechtliche Bestimmungen

2.1 Aushöhlung der akademischen Selbstverwaltung

Zur Rektor/innen/s/wahl: Es hat sich bei den Wahlen der Rektor/inn/en gezeigt, dass es bei den diesbezüglichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes einen Bedarf zu gewissen Klarstellungen und Anpassungen gibt. Die wichtigsten Problemfelder sind insbesondere

- der Schutz vor Diskriminierungen bei der Wahl und
- die unbeantworteten Fragen, ob der Senat auch dann drei Personen vorschlagen muss, wenn es nicht genügend qualifizierte Bewerber/innen gibt, sowie, ob (und unter welchen Umständen) der Universitätsrat den Dreivorschlag des Senats zurückweisen kann.

Der Entwurf beantwortet diesen zweiten und äußerst wesentlichen Punkt nicht, sondern schlägt stattdessen „zur besseren Kommunikation“ zwischen Senat und Universitätsrat eine Findungskommission (§ 23a des Entwurfs) vor. Tatsächlich wird durch die vorgesehenen Änderungen die **Mitbestimmung des Senats zur Farce degradiert**, da die beiden Vertreter/innen des Universitätsrates in der Findungskommission alleine federführend werden und die/der Vertreter/in des Senats kaum eine Mitsprachemöglichkeit zukommen wird. Daran kann auch die vorgesehene Regelung, dass die Findungskommission einvernehmlich zu entscheiden hat, nichts ändern, da im Falle der Nichteinigung der Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme ohne Beteiligung des Senats entscheiden kann.

Es ist die Ohnmacht des Senats offensichtlich, wenn man bedenkt, dass die Vertreter/innen des Universitätsrates die **Findungskommission blockieren** können, wodurch diese in Säumnis gerät.

⁸ Denkbar sind hier entsprechend der gesetzlichen Formulierung sowohl Universitätsbedienstete als auch Studierende. Sollten diese Posten mit Universitätsbediensteten besetzt werden – was unseres Erachtens als wahrscheinlichste Variante in Betracht gezogen wird – bleibt auch durch die Erläuterungen ungeklärt, ob diese dann entsprechend des Ausmaßes ihrer Tätigkeit in einer derartigen Einrichtung von ihren eigentlichen Aufgaben als Universitätsbedienstete freigestellt werden und für ihre Tätigkeit in der Studierendenanwaltschaft vom Bund entlohnt werden.



Dann könnte sich der Universitätsrat bei der Ersatzvornahme darauf beschränken, drei Personen vorzuschlagen. In diesem Fall bliebe dem Senat nichts anderes übrig, als aus den drei vom Universitätsrat vorgeschlagenen Personen drei Personen auszuwählen (sic!). Der Universitätsrat würde quasi dann aus dem von ihm selbst erstellten Dreievorschlag die/den künftige/n Rektor/in auswählen.

Auch die Bestimmungen zur **Aufnahme der/des amtierenden Rektor/in/s** in den Wahlvorschlag (§ 23b Abs. 2 des Entwurfs) sind nicht zielführend, da eine Abwahl nicht künstlich erschwert werden sollte, um auch bei einer zweiten Funktionsperiode die „doppelte Legitimation“ sicherzustellen. Insbesondere wäre es eine Schande für eine/n Rektor/in, wenn sie/er wiedergewählt werden würde, obwohl sich der Senat mehrheitlich dagegen ausgesprochen hat (aber die Ablehnung nicht mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde).

Von unserer Seite werden daher die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen bei der Rektorswahl dezidiert abgelehnt, da dann auch das Rektorat – wie jetzt bereits der Universitätsrat – als von Externen dominierten Fremdkörper im Universitätsgefüge angesehen werden wird. Weiters möchten wir anmerken, dass mit den vorgeschlagenen Neuregelungen die Fremdbestimmung an Universitäten verstärkt wird. Das erforderliche Qualifikationsprofil einer/r Rektor/in/s können Universitätsangehörige im Vergleich zu externen Personen (Universitätsrat) sicher besser einschätzen. Einzig die Möglichkeit, **im Konsens** zwischen Senat und Universitätsrat auf eine **Ausschreibung zu verzichten** (§ 23b Abs. 1 des Entwurfs), ist eine **vernünftige Regelung**, wobei zu überlegen ist, diese Möglichkeit auf die erste Wiederwahl zu beschränken. Es sollte auch ausdrücklich im Universitätsgesetz vorgesehen werden, dass der Senat bei der ersten Wiederwahl die Aufnahme der/des amtierenden Rektor/in/s mit einfacher Mehrheit ablehnen kann. Gleichzeitig wollen wir vorschlagen, die Funktionsdauer der/des Rektor/in/s auf drei oder vier Funktionsperioden zu beschränken.

Unser Vorschlag zur Rektor/innen/s/wahl besteht aus folgenden Punkten:

- **Einrichtung einer paritätisch besetzten Findungskommission**
- **Stellenausschreibung** durch den Senat auf Vorschlag der Findungskommission. Gibt es in der Findungskommission kein Einvernehmen, so liegt die Entscheidungskompetenz alleinig beim Senat.
- Die Findungskommission gibt eine Stellungnahme zu den Bewerbungen ab oder erstattet einen unverbindlichen Vorschlag.
- **Der Senat erstattet einen Wahlvorschlag** von bis zu drei Personen an den Universitätsrat.
- Der Universitätsrat kann den Wahlvorschlag des Senats **höchstens einmalig an den Senat zurückverweisen**. Der Senat muss unter Berücksichtigung der Zurückweisungsgründe einen zweiten Vorschlag erstatten, der (wenn genügend die Ausschreibungsbedingungen erfüllende Personen vorhanden sind) drei Personen umfassen muss.
- **Diskriminierungsschutz:** der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann gegen den Ausschreibungstext und die Wahl Einspruch erheben. Bei dem Einspruch gegen die Wahl können alle diskriminierenden Entscheidungen und Vorschläge im Rahmen des Verfahrens gerügt werden. Um das Verfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen, soll es nicht möglich sein, gegen alle Entscheidungen gesondert Einspruch zu erheben.
- Die Wahlordnung erlässt der Senat (gegebenenfalls mit Zustimmung des Universitätsrates).

- Für die Abwahl der/des amtierenden Rektor/in/s muss die bisherige Mitbestimmung des Senats erhalten bleiben und darf nicht auf ein bloßes Anhörungsrecht reduziert werden.

Bezüglich der Regelungen zu den **Vizerektor/inn/en** ist folgendes festzuhalten: Die/der Rektor/in stellt nach ihrer/seiner Wahl ein Team von Vizerektor/inn/en zusammen, mit denen er gemeinsam die Universitätsleitung übernehmen wird. Aus diesem Grund scheint es durchaus sachgerecht, dass Arbeitsvertrag und gegebenenfalls auch Zielvereinbarung mit den Vizerektor/inn/en von der/dem Rektor/in und nicht vom Universitätsrat abgeschlossen wird.

Zu den Veränderungen beim Universitätsrat: Zu Beginn möchten wir hervorheben, dass wir wissenschaftliche Qualifikation von Mitgliedern des Universitätsrates als unbedingt notwendig erachten. Wir würden es auch für einen Aufsichtsrat einer Bank nicht für ausreichend erachten, wenn nur ein Mitglied entsprechende fachliche Kompetenzen hätte.⁹ Daher fordern wir, dass nicht nur ein Mitglied sondern die **Mehrheit der Mitglieder des Universitätsrates eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation aufweisen sollte.**

Zur Einbeziehung der Vorsitzenden der Betriebsräte als stimmberechtigte Mitglieder in den Universitätsrat möchten wir anmerken, dass wir die kursierenden Vorschläge als undurchdacht – insbesondere durch die Verletzung der Parität Bund und Senat – einstufen. Wir schlagen jedoch vor, dem Senat zu gestatten, zumindest ein Mitglied aus dem Kreis der Universitätsbediensteten zu wählen, um eine bessere Identifikation mit dem Universitätsrat sicherzustellen.

Die Abschaffung der **fünfjährigen Wartefrist für Politiker/innen** wird abgelehnt – die in den Erläuterungen angeführte Begründung ist nicht nachvollziehbar. Tatsächlich würde die Neuregelung zu verstärkter politischer Einflussnahme führen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch dagegen protestieren, dass im Fall der Nichteinigung der Universitätsratsmitglieder hinkünftig der **Wissenschaftsrat anstelle der Akademie der Wissenschaften** dem Senat einen Dreivorschlag erstatten soll. Damit würde der von der/dem Bundesminister/in bestellte und damit von ihr/ihm abhängige Wissenschaftsrat im Falle der Nichteinigung entscheiden. Worin hier der Vorteil gegenüber der höchst angesehenen Akademie der Wissenschaften bestehen soll, ist für uns absolut nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen zu den Änderungen des § 21 Abs. 7 Universitätsgesetz finden sich keine brauchbaren Informationen.

Die Übertragung diverser Kompetenzen (wie Bestellung der Mitglieder der Universitätsräte und des Wissenschaftsrates) von der Bundesregierung auf den/die Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung erlaubt eine stärkere direkte parteipolitische Einflussnahme. Die Tatsache, dass bisher die Bundesregierung zuständig ist, schränkt die parteipolitische Einflussnahme ein, da hier in der Regel ein Konsens zwischen zwei politischen Parteien herzustellen ist. Dies war beispielsweise bei der Bestellung der Universitätsratsmitglieder im Jahr 2007 festzustellen.

Zu den Gestaltungsvereinbarungen ist anzumerken, dass es für die Universitäten – bei der aktuell bereits angespannten finanziellen Lage – untragbar ist, auf (anstelle von bisher 2 %) 5 % des Gesamtbudgets zu verzichten, da die vorhandenen Budgets bereits zum größten Teil für den laufenden

⁹ Es ist jedoch anzunehmen, dass dies auch für einige österreichische Banken nicht zutrifft.

Betrieb der Universitäten aufgewendet werden. Die Rektorate haben in den letzten Jahren durch Sparpakete Budgetmittel befreit, um diese für neue Projekte einsetzen zu können. Dies war eine der wichtigsten Intentionen der Universitätsreform 2002. Offenbar ist das Bundesministerium damit nicht einverstanden, dass die Universitäten selbst entscheiden, wie sie diese frei gewordenen Geldmittel einsetzen solle. Vielmehr sollen die Universitäten weiterhin vom Ministerium am Gängelband geführt werden. Das stellt einen **drastischen Eingriff in die Universitätsautonomie** dar. Ein Hauptkritikpunkt besteht darin, dass nicht klar ist, für welche Zwecke das Bundesministerium die Mittel verwenden wird.¹⁰

Die Einführung von Gestaltungsvereinbarungen zur Vergabe von **zusätzlichen Geldmitteln** könnten wir uns jedoch durchaus als entsprechende **Ergänzung der Universitätsfinanzierung** vorstellen. Die Gestaltungsvereinbarungen könnten zum Beispiel sinnvoll genutzt werden, um – wie bereits ausgeführt – den freien **Universitätszugang zu unterstützen**.

Zur Einsetzung einer/eines Universitätenkurator/in/s (§ 54a des Entwurfs) ist folgendes anzumerken: Die Bestellung der/des Kurator/in/s soll nur in jenen Fällen erfolgen, in denen sich die jeweilige Universität für ihre finanzielle Notlage selbst verantwortlich zeigt. Es ist sicherzustellen, dass das Bundesministerium nicht dadurch **vorsätzlich die Zahlungsunfähigkeit einer Universität herstellt**, um ein unliebsames Rektorat zu entmachten. Da sämtliche Kompetenzen – mit Ausnahme der finanziellen Gebarung – offenbar bei den jeweiligen Organen verbleiben, wäre das **Verhältnis** der Leitungsorgane (insbesondere des Rektorats) **zu der/dem Universitätskurator/in festzulegen**. Auch hier gelten die bereits angeführten Argumente betreffend die Übertragung von Kompetenzen der Bundesregierung auf den/die Bundesminister/in: die Bestellung einer/eines Universitätenkurator/in/s sollte von der Bundesregierung beschlossen werden.

2.2 Weiterentwicklung der universitären Mitbestimmung

Wir lehnen die im Entwurf vorgeschlagene Schwächung des Senats kategorisch ab. Hinsichtlich der Kompetenzen des Senats und der ihm zugeordneten Organe fordern wir folgendes:

- Die **Einrichtung und Auflassung von Studien** sollten von Rektorat und Senat **gemeinsam** erfolgen. Gegen das Recht des Rektorates, Beschlüsse über Curricula wegen ihrer finanziellen Folgen zurückzuweisen, bestehen keine Einwendungen und passen in das Grundkonzept des Universitätsgesetzes.
- Bei der Einrichtung und Konzeption von **interuniversitären Studien und Double-Degree-Programmen** sollte der Senat oder von diesem bestellte Verteter/inn/en sowie die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft frühzeitig eingebunden werden. Die Verpflichtung, inhaltliche Vorgaben eines **vom Rektorat geschlossenen Vertrags** inhaltlich durch ein entsprechendes Curriculum **nachzuvollziehen**, wird dezidiert **abgelehnt**. Vielmehr sollten Verträge über inhaltliche Aspekte von interuniversitären Studien und Double-Degree-Programmen unter Vorbehalt der Zustimmung des Senats abgeschlossen werden.

¹⁰ In Z 9 der Erläuterungen wird lediglich der Gesetzestext wiedergegeben, die Erläuterungen zu § 12 Abs. 12 des Entwurfs geben keinen konkreten Hinweis, für welchen Verwendungszweck die Geldmittel einbehalten werden, die Begrifflichkeit „Schaffung oder Unterstützung eines nationalen Hochschulraums“ kann diese Vorhaben ebenfalls nicht weiter konkretisieren

- Die unklare Auslegungsfrage, ob das Rektorat zur **Satzung** dem Senat nur Entwürfe oder (auch hinsichtlich der Änderungen) bindende Vorschläge vorlegt, soll offenbar zu Ungunsten des Senats beantwortet werden. Dem stehen wir skeptisch gegenüber. Da die Satzung sich jedoch nicht auf die Kernkompetenzen des Senats erstreckt, sondern aufgrund einer Generalklausel erlassen wird, können wir nachvollziehen, dass die Satzung nicht gegen den Willen des Rektorates geändert werden können soll¹¹. Wir fordern jedoch, **dem Senat** durch eine Regelung, wie „auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Rektorats“, zumindest auch ein **Initiativrecht** einzuräumen¹².
- Da dem Senat die Curricularhoheit zukommt, wäre konsequenterweise die Zuständigkeit zum Erlass der **Verordnungen zur Studienberechtigungsprüfung** (§ 64a des Entwurfs) dem Senat zu übertragen.
- Ähnliches gilt für die **Gestaltung des Auswahlverfahrens** im Rahmen der – von uns grundsätzlich abgelehnten – Möglichkeit zu zahlenmäßigen Beschränkungen (§ 63 Abs. 4 Universitätsgesetz, § 64 Abs. 6 des Entwurfs und § 124b Universitätsgesetz). Das Auswahlverfahren sollte vom Senat bzw. von der Studien- oder Curricularkommission im Rahmen des Curriculums festgelegt werden. Ebenso sollten auch die übrigen Bestimmungen aufeinander abgestimmt werden.
- **Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ** (das selbst kein Leitungsorgan ist) sollte kraft Gesetzes – wie dies bereits in einigen Satzungen bestimmt ist – an die **Richtlinien und Beschlüsse des Senats** gebunden sein, da der Senat das Leitungsorgan ist, dem die Verantwortung für das Studienrecht zukommt.
- Die **Zulassung zum Studium** sowie die Festlegung der Zulassungsfristen sollte entsprechend der Vollziehung der übrigen studienrechtlichen Bestimmungen von dem für die (anderen) studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ wahrgenommen werden¹³.
- Die **Studien- oder Curricularkommissionen** (§ 25 Abs. 8 Z 3 Universitätsgesetz) wurden ursprünglich eingerichtet, um die (notwendige) Mitbestimmung des Fachbereichs sicherzustellen. Manche Universitäten haben lediglich eine einzige **Studien- oder Curricularkommission** für die gesamte Universität eingerichtet und damit den Zweck der Bestimmung unterlaufen. Wir fordern daher eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung von **Studien- oder Curricularkommissionen** je Studium (oder für fachlich verwandte Studien gemeinsam). Dieses sollte neben der Zuständigkeit zum Erlass des Curriculums auch kraft Gesetzes dazu berufen sein, alle studienrelevanten Informationen einzuholen, Stellungnahmen abzugeben und Vorschläge (beispielsweise zum Lehrangebot) zu erstatten.
- Es bestehen zur Zuständigkeit des Rektorates zur **Festsetzung der Lehrgangsbeiträge** aufgrund des systematischen Zusammenhangs keine grundsätzlichen Einwendungen, jedoch

¹¹ Dies wäre insbesondere deshalb sachgerecht, weil die Satzung teilweise auch das Verhältnis zwischen Senat und Rektorat definiert.

¹² Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorates wäre dann konsequenterweise vom Senat nicht auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Rektorates sondern auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Universitätsrates zu erlassen.

¹³ Die aktuelle Rechtslage lässt sich rein historisch aufgrund des UOG 93 und der Vorgängerbestimmungen erklären, die zwischen dem zentral agierenden Rektor und den dezentralen agierenden Studiendekan/in/en und Vorsitzenden der Studienkommissionen unterschied. Da auch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ zentral organisiert ist, besteht der Grund für das Auseinanderfallen der Kompetenzen zur Studienzulassung und zur Vollziehung der übrigen behördlichen studienrechtlichen Bestimmungen nicht mehr.

fordern wir zumindest ein Stellungnahmerecht des Senats.

Auch die Zusammensetzung des Senats muss – wie auch im Regierungsprogramm vorgesehen ist – Gegenstand der Weiterentwicklung der Mitbestimmung sein. In diesem Punkt wurden im Entwurf zwei Punkte vorgesehen:

- die – sich kaum auswirkende – **Einbeziehung der Leiter/inn/n der Organisationseinheiten** in die Professor/inn/enkurie und
- die Festsetzung der Mitgliederzahl des Senats auf **18 oder 24 Mitglieder**. Dies solle – so die Erläuterungen – eine **Stärkung des Mittelbaus** (mindestens zwei Vertreter/inn/en) führen. Dies ist nicht nachzuvollziehen, da dies durch die vorgeschlagene Neuregelung **nicht sichergestellt** wird. Außerdem führt der Entwurf **entgegen der Erläuterungen** durch eine gerade Zahl von Senatsmitgliedern sogar zu einer **Stärkung der Professor/inn/enkurie**.

Wir fordern daher (alternativ):

- die Einrichtung einer **einheitlichen Kurie** der (berufenen) Universitätsprofessor/inn/en sowie aller übrigen in einem langfristigen Arbeitsverhältnis stehenden Personen mit Doktorat mit absoluter Mehrheit im Senat,
- die **Zusammenfassung der Universitätsprofessor/inn/en und der assoziierten Professor/inn/en** (siehe 2.3) in eine gemeinsame Kurie, oder
- die **Wiedereinführung der Drittelparität**: im Senat stellen die Universitätsprofessor/inn/en, der Mittelbau sowie die Studierenden jeweils gleich viele Mitglieder. Das allgemeine Universitätspersonal stellt ein oder zwei Mitglieder.

Zumindest fordern wir jedoch – wenn die Zahl der Senatsmitglieder gerade sein sollte – eine Reduktion der Sitze Universitätsprofessor/inn/en von der Mehrheit auf die Hälfte der Sitze.

Zur Mitbestimmung in den Organisationseinheiten fordern wir, dass im Universitätsgesetz beratende Versammlungen an den Organisationseinheiten („OE-Versammlungen“) verankert werden:

- Einrichtung durch den Senat im Rahmen der Satzung für jede wissenschaftliche Organisationseinheit oder für mehrere Organisationseinheiten mit fachlich verwandtem Wirkungsbereich gemeinsam.
- Die Satzung bestimmt, ob der OE-Versammlung alle Angehörigen der Organisationseinheit/en oder gewählte Vertreter/inn/en angehören. Jedenfalls sollen ihr alle der Organisationseinheit/en zugeordneten Universitätsprofessor/inn/en angehören des Weiteren auch Vertreter/inn/en der Studierenden.
- Im Rahmen der Satzung sind die Aufgaben und die Arbeitsweise festzulegen, wobei den OE-Versammlungen jedenfalls ein umfassendes **Beratungs-, Stellungnahme- und Vorschlagsrecht** zukommen soll.
- Darüber hinaus könnten diese OE-Versammlungen die diffusen Versammlungen der „Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs“ bzw. „der Organisationseinheit“ transparenter machen:
Die jeweiligen Aufgaben (im vereinfachten Berufungsverfahren, bei der Bestellung der

Leiter/inn/en der Organisationseinheiten, Bestellung von Gutachter/inne/n) könnte die jeweilige **OE-Versammlung übernehmen**, wobei dabei (gegebenenfalls) nur die **Universitätsprofessor/inn/en Stimmrecht** hätten.

Die im Entwurf vorgeschlagen Regelungen zur **Abberufung der Leiter/innen der Organisationseinheiten** durch das Rektorat sind relativ unbestimmt gehalten. Um eine zu starke Abhängigkeit der Leiter/innen vom Rektorat zu verhindern, sollte die Abberufung nur mit Zustimmung des Senats erfolgen dürfen oder bei der Schiedskommission angefochten werden können.

Eine kleine Bemerkung betrifft die **Generalkompetenz des Rektorats**, die satzungsautonome Zuweisungen von gesetzlich nicht zugewiesenen Kompetenzen an Universitätsorgane bei wörtlicher Auslegung ausschließt. Jedoch geht bereits der Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 von der Existenz von **Wahlkommissionen zur Senatswahl** aus. Wir schlagen eine Änderung insofern vor, als gesetzlich nicht geregelte Kompetenzen (wie der **Durchführung von Wahlen, oder der Entscheidung über akademische Ehrungen**) – durch Einfügung der Wendung „oder in der Satzung“ in § 22 Abs. 1 zweiter Satz Universitätsgesetz – hinkünftig im Rahmen der Satzung zugewiesen werden können, wie es bereits gängige Praxis ist. Einschränkungen der gesetzlichen Kompetenzen des Rektorats sowie die Außenvertretung der Universität wären davon nicht betroffen.

2.3 Universitäre Karrieren, Personalrecht und Vereinfachungen bei den Berufungs- und Habilitationsverfahren

Eine attraktive Gestaltung der universitären Laufbahnen ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um das Abwandern der „besten Köpfe“ in die Industrie und in das Ausland zu verhindern.

Die lange Dauer, die Nachwuchswissenschaftler/innen bis zu einer unbefristeten Anstellung warten müssen, ist genauso untragbar, wie die Verpflichtung, sich (auch an derselben Universität) immer wieder für neue Stellen zu bewerben. Die Einführung eines – wie auch im bereits abgeschlossenen Kollektivvertrag vorgesehenen – „tenure track“ wäre ein Schritt in die richtige Richtung und hätte auch im Ausland entsprechende Vorbilder.

Im Sinne der attraktiveren Gestaltung universitärer Karrieren fordern wir nun endlich die Schaffung der Rechtssicherheit für die Universitätsbediensteten durch Inkraftsetzung des Kollektivvertrags und durch Übernahme der damit verbundenen Mehrkosten durch den Bund.

Nicht in die richtige Richtung geht jedoch die vorgeschlagene Einfügung von § 99 Abs. 3 des Entwurfs, wonach **Universitätsprofessor/inn/en für eine sechsjährige Dauer ohne ordentliches Berufungsverfahren bestellt werden können**. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist, dass **auch auf das vereinfachte Berufungsverfahren verzichtet wird**: ein Vorschlag der Universitätsprofessor/inn/en des Fachbereichs ist nicht vorgesehen. Somit hat das Rektorat absolute Entscheidungsfreiheit. Auch bei der vorgeschlagenen Qualifizierungsprüfung kann es völlig willkürlich entscheiden, da jede Regelung fehlt, wie diese Qualifizierungsprüfung durchzuführen ist (und diese auch nur eine Kann-Bestimmung ist).

Die Möglichkeit zur Schaffung dieser befristeten Professuren in der vorgeschlagenen Fassung macht ordentliche Berufungsverfahren grundsätzlich obsolet und wird von uns entschieden



abgelehnt. Möglicherweise könnte der Vorschlag entsprechend weiterentwickelt werden, wobei die Qualifikationsprüfung jedenfalls in einem § 98 bzw. § 103 Universitätsgesetz entsprechendes Verfahren vorzusehen wäre.

Stattdessen fordern wir eine gesetzliche Verankerung des im Kollektivvertrag vorgesehenen „tenure track“ unter folgenden Gesichtspunkten:

- Die **Qualifikationsvereinbarung** ist erst nach Abschluss des Doktorats abzuschließen und die **Regelqualifikation**, die zu erwerben ist, ist die **Lehrbefugnis** (damit ist auch die Mitwirkung des Fachbereichs und der universitären Gremien sichergestellt).
- Schaffung einer eigenen Personengruppe der „**assoziierten Professor/inn/en**“ für alle jene, die die Qualifikationsvereinbarung **bereits erfüllt haben** (wesentlicher Unterschied zum Entwurf eines § 99 Abs. 3).
- **Assoziierte Professor/inn/en** haben Freiheit in Forschung und Lehre sowie Rechte entsprechend § 122 Abs. 3 bis 5 Universitätsgesetz. (Die auslaufende Kurie der Universitätsdozent/inn/en gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz könnte dann in diese Kurie mit einbezogen werden.)
- Überprüfung, ob die assoziierten Professor/inn/en sowie die (übergeleiteten) Universitätsdozent/inn/en in einer (erweiterten) **Professor/inn/enkurie** im Senat und seinen Kollegialorganen berücksichtigt werden kann.

Gegen den Entfall jeglicher Formerfordernisse für Personen, die zu **Leiter/inn/en von Organisationseinheiten** bestellt werden können, bestehen grundsätzliche Bedenken, da hierbei auch Lehrbeauftragte oder auch Personen ohne Lehrbefugnis (*venia docendi*) bzw. auch ohne Doktorat erfasst sind. Nachdem **bereits jetzt** neben Universitätsprofessor/inn/en auch **Universitätsdozent/in/en** zu Leiter/inn/en bestellt werden können, schlagen wir eine Ausweitung auf **assoziierte Professor/inn/en** vor.

Gegen die vorgeschlagene Einfügung von § 100 Abs. 3 bis 6 über **nebenberufliche tätige wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch möchten wir auf das Redaktionsversagen in § 100 Abs. 5 des Entwurf (hier müsste es „Abs. 4“ heißen und auch das Wort „Lehrpersonal“ ist an dieser Stelle fehl am Platz) hinweisen. Auch sollte die Bestimmung mit dem **Begriff des „Lehrauftrags“** nach § 107 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz harmonisiert werden.

Zur Vereinfachung und Weiterentwicklung der Berufungs- und Habilitationsverfahren ist anzumerken, dass auch hier der Gesetzesentwurf an den tatsächlichen Problemen vorbeigeht. Die Anzahl der einzuholenden Gutachten ist nicht per se das Problem. Vielmehr ist im Bereich der Berufungsverfahren ein Problem, dass den Gutachter/inne/n alle Bewerbungen vorzulegen sind. Hierbei schlagen wir vor, dass die Berufungskommission die einlangenden Bewerbungen aussortieren darf und nur für alle prinzipiell in Betracht kommenden Personen Gutachten einzuholen sind.

Eine Vereinfachung könnte darüber hinaus dadurch geschaffen werden, dass die Gutachter/innen nicht durch die Professor/inn/en im Senat auf Vorschlag der Professor/inn/en des Fachbereichs (hier sind zwei „Gremien“ betroffen) sondern direkt von der Berufungs- oder Habilitationskommission selbst bestellt werden (wobei gegebenenfalls dabei nur den Universitätsprofessor/inn/en Stimmrecht zukäme).

Da der **Sinn von Gutachten** darin liegt, für die entscheidungsbefugte Kommission eine Entscheidungs- und Diskussionsgrundlage zu liefern, sehen wir eine gewisse Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft in der Berufungs- oder Habilitationskommission und der Tätigkeit als Gutachter/in. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf eine problematische Formulierung aufmerksam machen, wonach die Kommission „**aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen**“ (§ 98 Abs. 7 bzw. § 103 Abs. 8 Universitätsgesetz) zu entscheiden hat. Da auch die Fachkenntnisse der Mitglieder der Kommission, andere Erkenntnisse (z.B. aus einem Habilitationskolloquium) und Beweismittel eingehen können, schlagen wir die Einfügung des Wortes „**insbesondere**“ vor dem Ausdruck „aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen“ vor.

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung, wonach die **didaktische Qualifikation** durch die „mehrjährigen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen“ nachgewiesen wird, ist in keiner Weise nachvollziehbar, da von der tatsächlichen Ausübung der Lehrtätigkeit nicht auf eine Eignung dafür geschlossen werden kann. Vielmehr wird gefordert, dass zur Eignung der didaktischen Qualifikation jedenfalls Stellungnahmen der Studierenden und (soweit vorhanden) Evaluierungsergebnisse heranzuziehen sind. Mittelfristig wäre auch die generelle Bestellung von Expert/inn/en im Bereich Didaktik mit entsprechender fachlicher Qualifikation zu Gutachter/inn/en zur Beurteilung der didaktischen Qualifikation sinnvoll.

Trotz der von uns geäußerten Kritik sind die **Erläuterungen** zur Änderung des § 103 Abs. 2 Universitätsgesetz hingegen **schlüssig**. Jedoch müsste auch die Formulierung darstellen, dass die mehrjährige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen bloß eine **notwendige Antragsvoraussetzung** ist.

Ein weiteres Vorbringen betrifft die **Gastprofessuren**: § 25 UOG 1993 sah noch vor, dass „Universitätsprofessoren anderer in- oder ausländischer Universitäten oder wissenschaftlich besonders qualifizierte Fachleute“ ohne Ausschreibung zu „Gastprofessoren“ bestellt werden konnten, was auch der internationalen Praxis entsprach. Da nach § 107 Abs. 1 Universitätsgesetz alle zur Besetzung offen stehenden Stellen auszuschreiben sind, gibt es keine Möglichkeit mehr, Gastprofessor/inn/en zu bestellen. Die Universitäten bedienen sich teilweise Hilfskonstruktionen, wie akademischen Ehrungen. Wir schlagen vor, eine Bestimmung in das Universitätsgesetz aufzunehmen, wonach die Universität besonders qualifizierte Personen zur Tätigkeit als Gastprofessor/inn/en einladen und sie ohne Ausschreibung in ein auf höchstens zwei Jahre befristetes Arbeitsverhältnis aufnehmen kann.

2.4 Frauenquoten

Das mit dem Entwurf verfolgte **Ziel der Frauenförderung** und der Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung wird von uns unterstützt. Ob das Ziel, universitäre Karrieren von Frauen zu fördern, durch eine verpflichtende Frauenquote in den Kollegialorganen erfüllt werden kann, kann jedoch stärkstens bezweifelt werden.

Bei den im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sehen wir jedoch im Detail einige Probleme: Die Forderung der **40 %-Quote in den Kollegialorganen des Senats** als Gesamtheit (als Mittel über alle Kurien) wird in der vorgeschlagenen Weise dezidiert abgelehnt, da hier keine klare Verantwortung für eine quotenkonforme Entsendung der Mitglieder vorgesehen ist und der Fall auftreten kann, dass aus Mangel an Frauen in der Professor/inn/enkurie die Studierendenkurie ausschließlich weibliche Mitglieder entsenden muss.



Die ausschließlich in den Erläuterungen genannte Möglichkeit bei einem Mangel an potentiellen weiblichen Mitgliedern Ausnahmen von der Frauenquote zu ermöglichen, ist ein reines **Gnaderecht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen**, da kein Rechtsanspruch besteht und auch eine objektive Feststellung nicht möglich ist.

Auch sehen wir Probleme bei der **40 %-Quote für Wahlvorschläge für die Wahl des Senats**, da diese einen **drastischen Eingriff in das passive Wahlrecht** darstellt und verfassungsrechtlich bedenklich ist. Auch wird dem Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Möglichkeit eingeräumt, selektiv nur einzelne (unliebsame) Wahlvorschläge zu beeinspruchen.

Daher schlagen wir – vorbehaltlich grundsätzlicher Bedenken – vor, die Frauenquote im Senat und in den von ihm eingesetzten Kollegialorganen **im Rahmen der Mandatszuteilung durchzusetzen**. Dies könnte dadurch verwirklicht werden, dass folgende Regelungen in das Gesetz aufgenommen werden:

- Die Mitglieder des Senats und der von ihm eingesetzten Kollegialorgane werden durch die einzelnen Kurien aufgrund eines Verhältniswahlrechts auf Basis von Wahlvorschlägen gewählt, die von allen wählbaren Personen eingebracht werden können.
- Das Geschlechterverhältnis ist ausgewogen, wenn Frauen und Männer jeweils zumindest 40 % der Mitglieder stellen oder sich die Zahl der Frauen und Männer um höchstens eine Person unterscheidet.¹⁴
- Mandate sind (zum Beispiel durch Überspringen von Personen auf den Wahlvorschlägen) so zuzuweisen, dass das Geschlechterverhältnis ausgewogen ist. Soweit dies aufgrund der Wahlvorschläge nicht möglich ist, kann von dem ausgewogenen Geschlechterverhältnis abgegangen werden.

Die von uns vorgeschlagene Regelung ist die **einige vernünftige Möglichkeit, objektiv festzustellen, ob genügend Frauen existieren, die für die jeweilige Funktion in Frage kommen (und auch bereit sind, diese zu übernehmen)**.

2.5 Weitere Bemerkungen

Zu den Änderungen an § 49 Abs. 1 Universitätsgesetz betreffend der **persönlichen Haftung der Universitätsorgane** möchten wir uns – im Hinblick auf die verschiedenen möglichen Rechtsfolgen sowie im Hinblick auf die Auslegungsschwierigkeiten bei einer solchen Bestimmung – **nicht abschließend äußern**. Dass eine Klarstellung, dass allgemeines Haftungsrecht gilt (wie die Erläuterungen aussagen), wirklich notwendig ist, bezweifeln wir. Wir verstehen jedoch – entgegen der Erläuterungen – den vorgeschlagenen Gesetzestext nicht als einen Verweis auf allgemeines Haftungsrecht und befürchten, dass eine **verschuldensabhängige Haftpflicht** eingeführt wird, die wir **ausdrücklich ablehnen**.

Zum **Aufsichtsrecht** und zu den Auswirkungen des Erkenntnisses VfGH, B 2007/06 möchten wir anmerken, dass das Erkenntnis keine universitätsrechtliche Besonderheit darstellt. Vielmehr sind auch alle (anderen) Selbstverwaltungskörper (ausgenommen Gemeinden) betroffen, die Verordnungen erlassen. Hier fordern wir – abweichend vom Entwurf – **dem Vorbild der Gemeindeaufsicht zu folgen** und dem Bundesministerium das Recht einzuräumen, nach Anhörung des betroffenen

¹⁴ Das stellt eine Regelung für den Fall dar, dass eine Kurie ein oder drei Mitglieder stellt (Rechenbeispiel).

Universitätsorgans durch aufsichtsbehördliche Verordnung rechtswidrige Verordnungen der Universitätsorgane aufzuheben. Gleichzeitig sollte den betroffenen Universitätsorganen das Recht eingeräumt werden, gegen die aufsichtsbehördliche Verordnung beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde zu führen. Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, so wäre es anzudenken, neben dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auch dem zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden das Recht einzuräumen, Verordnungen der Universitätsorgane beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.

Die Vereinfachungen im Berichtswesen möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich positiv hervorheben, auch wenn dies noch nicht weit genug geht. Wir schlagen vor, die von den Universitäten zu eruierenden Indikatoren zu durchforsten und zu reduzieren, weil nicht alle statistischen Größen, die bestimmt werden können, auch Aussagekraft besitzen.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 7 des Entwurfs betreffend die Gleichstellung von Personen ohne österreichische Staatsangehörigkeit mit österreichischen Staatangehörigen in der Universität wird von uns ausdrücklich begrüßt. Jedoch fordern wir auch eine entsprechende Bestimmung im Rahmen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes betreffend die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden.

Abschließend ist anzumerken, dass sich die einzigen Verbesserungen des Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 zur derzeitigen Rechtslage des Universitätsgesetzes sich auf wenige Detailregelungen beschränken. Die wesentlichen Neuerungen im Gesetzesentwurf stellen eine eindeutige und unmissverständliche Verschlechterung sowohl für die Universität in ihrer Gesamtheit – Bedienstete und Studierende miteingenommen – dar, sodass der vorliegende Entwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008 dezidiert und kategorisch abgelehnt wird.

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Linz

Carina Schmiedseder
(ÖH-Vorsitz)

Thomas Gegenhuber
(ÖH-Vorsitz)

Tobias Eder, e.h.
(2. stv. Vorsitzender ÖH)

Verena Schlager
(Vorsitzende der Fakultätsvertretung der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät)

Stefan Takacs, Bakk. techn.
(Team der Studienvertretung Mathematik)

Karin Niederwimmer
(Vorsitzende der Studienvertretung Chemie)

Christian Wirth, Bakk. techn.
(Vorsitzender der Studienvertretung Informatik)